

276 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (262 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend bestimmte auf Dollar lautende österreichische Obligationen.

Nach § 1 Abs. 2 des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1954, gelten Auslandstitel, die vom Deutschen Reich, von der Reichsbank, der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden oder der Deutschen Golddiskontbank erworben worden sind, als zu Tilgungszwecken erworben und die Rechte daraus als erloschen, sofern das genannte Gesetz nichts anderes bestimmt.

Um jedoch die Rechte von Gläubigern, die rechtmäßig Stücke erworben haben, nicht zu schädigen, besteht nach § 3 des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes die Möglichkeit, beim Handelsgericht Wien oder bei einem vereinbarten Schiedsgericht die Feststellung zu beantragen, daß die Rechte aus dem Auslandstitel nicht erloschen sind.

Die im Auslandstitel-Bereinigungsgesetz vorgesehene Kraftloserklärung der vom Deutschen Reich für Tilgungszwecke erworbenen Auslandstitel hat für im Ausland begebene Anleihen, für die ein ausländischer Treuhänder besteht, nicht ohneweiters Rechtswirkung. Es bedarf daher eines zwischenstaatlichen Übereinkommens, um die Anerkennung der Grundsätze des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes sicherzustellen.

Neben dem Abkommen wurde noch ein Zusatzprotokoll zu dem Abkommen abgeschlossen.

Dieses enthält lediglich einige Interpretationen über diejenigen Bestimmungen des Abkommens, welche auch die Republik Deutschland berühren.

Das Abkommen hat gesetzändernden Charakter, da die im § 3 Abs. 1 des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes enthaltene Ermächtigung nur durch Parteienvereinbarung geschaffene Schiedsgerichte vorsieht, das österreichisch-amerikanische Schiedsgericht aber durch das vorliegende zwischenstaatliche Abkommen eingesetzt wird. Es ist daher zur Gültigkeit des Abkommens gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die Genehmigung durch den Nationalrat erforderlich.

Die Kosten der Durchführung dieses Abkommens werden sich auf ungefähr 1.500.000 S belaufen, da die Kosten der Verlautbarung sowie des Schiedsgerichtes und unter Umständen ein Teil der Rechtskosten von Österreich getragen werden müssen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 10. Juli 1957 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter Abgeordneter **Stendebach** das Wort ergriff, die Vorlage einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Abkommen samt Zusatzprotokoll (262 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 10. Juli 1957

Reich
Berichterstatter

Ferdinanda Flossmann
Obmann